

Geschäftsordnung des Verbandsrats

vom 14. September 1993

in der Fassung vom

07. Juni 2004



Der Verbandsrat des Erftverbands hat in der Sitzung am 07. Juni 2004 die Geschäftsordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

## **§ 1**

### **Einberufung des Verbandsrats, Ladungsfrist**

- (1) Der Verbandsrat wird von der oder dem Vorsitzenden in angemessenen Zeiträumen, wenigstens viermal jährlich, einberufen. Eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Verbandsrats oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist. Ihr sind Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen.

## **§ 2**

### **Tagesordnung**

Die oder der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungspunkte fest. Der Bericht des Vorstandes über Projekte, Verbandsangelegenheiten und die Einhaltung des Wirtschaftsplanes ist fester Bestandteil der Tagesordnung. Sie bzw. er hat Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die bis spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Verbandsratsmitglieder vorgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Mitteilungspflicht bei Verhinderung**

Verbandsratsmitglieder, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können, teilen dies der oder dem Vorsitzenden über den Vorstand frühzeitig mit und benachrichtigen ihre Vertreterinnen oder Vertreter zwecks Teilnahme. Die Vertreterinnen oder Vertreter erhalten die Tagesordnung (ohne Anlagen) und die Sitzungsniederschrift zur Kenntnis. Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, informieren die oder den Vorsitzenden entsprechend.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Verbandsrats**

- (1) Die Sitzungen des Verbandsrats sind nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, ob der Verbandsrat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Verbandsrat bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

## **§ 6 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Neben den Verbandsratsmitgliedern nehmen der Vorstand, die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter und einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen teil. Außerdem wird die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

## **§ 7 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihenfolge nach behandelt. Der Verbandsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Beratungspunkte ändern, verwandte Tagesordnungspunkte verbinden bzw. Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung erweitert werden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden bzw. von besonderer Dringlichkeit sind.

## **§ 8 Redeordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung.
- (2) Verbandsratsmitglieder und Mitberatungsberechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1, die das Wort ergreifen wollen, zeigen dies der oder dem Vorsitzenden durch Handzeichen an. Wortmeldungen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Reihenfolge zu berücksichtigen, in der das Wort nachgesucht wird.

- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung, die nur von Verbandsratsmitgliedern gestellt werden können, ist das Wort außerhalb der Reihenfolgen zu erteilen.

## **§ 9**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von den Mitgliedern des Verbandsrats gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Rednerliste
  - b) auf Schluss der Aussprache
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsrats oder den Vorstand
  - d) auf Vertagung
  - e) auf Unterbrechung der Sitzung
- (2) Anträge nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) können nur von den Mitgliedern des Verbandsrats gestellt werden, die sich nicht an der Beratung zu diesen Tagesordnungspunkt beteiligt haben.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur je ein Mitglied jeder Mitgliedergruppe und eine Arbeitnehmer-Vertreterin oder ein Arbeitnehmer-Vertreter für oder gegen diesen Antrag sprechen. Die Dafür- oder Dagegenrede wird auf 3 Minuten begrenzt. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Zweifelsfragen entscheidet die oder der Vorsitzende.

## **§ 10**

### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die oder der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen eines Verbandsratsmitgliedes wird geheim oder namentlich abgestimmt. Das Verlangen auf geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (4) Abstimmungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

### **§ 11 Wahlen**

Wahlen werden, soweit das Gesetz, die Satzung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Im Falle des Widerspruches aus dem Verbandsrat wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzettel vollzogen.

### **§ 12 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses**

Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt und bekanntgegeben. Es ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

### **§ 13 Niederschrift**

- (1) Über die im Verbandsrat gefassten Beschlüsse ist seitens der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und Beendigung der Sitzung
  - b) die Namen der anwesenden Verbandsratsmitglieder, des Vorstandes sowie der Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle
  - c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung einschl. der gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Verbandsratsmitglied unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung ist jedem Mitglied des Verbandsrats und den Stellvertretern, dem Vorstand sowie den Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Versendung schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über den Vorstand zu richten. Gehen schriftliche Einwendungen nicht ein, gilt sie als anerkannt.

#### **§ 14 Mitgliedergruppen, Arbeitskreise**

Auf die Sitzungen von Arbeitskreisen des Verbandsrats finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Die Einladungen zu den Arbeitskreissitzungen sowie die Niederschriften werden auch den übrigen Verbandsratsmitgliedern sowie dem Vorstand und den Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern zur Kenntnis übersandt.  
Sitzungsunterlagen werden im Einzelfall auf Anforderung zugesandt.
- b) Die Arbeitskreissitzungen sind nicht öffentlich.



- c) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Arbeitskreismitglieder anwesend sind.
- d) Verbandsratsmitglieder können an den Sitzungen auch der Arbeitskreise ihres Verbandsorgans teilnehmen, denen sie nicht als Mitglied angehören. Wird ein vor der Sitzung vorliegender Antrag eines solchen Mitgliedes beraten, so kann er sich an der Ausschussberatung beteiligen. Im Übrigen begründet die Teilnahme keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld bzw. Ersatz des Verdienstausfalls.
- e) Der Vorstand und die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter können an allen Arbeitskreissitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Beratungen können die Arbeitskreise auch außerhalb des Verbands stehende Fachleute hinzuziehen oder zulassen.
- f) Die Niederschrift über die Sitzung des Arbeitskreises wird von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Vorstand unterzeichnet.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Jedem Mitglied des Verbandsrats sowie Mitglied der Arbeitskreise ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung am 07. Juni 2004 in Kraft.

